

Berücksichtigung Vorbereitungsdienst für die Pension

Beitrag von „k_19“ vom 7. Juli 2025 18:38

Dieses sollte vollständig berücksichtigt werden (1.2.1):

Zitat

Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit, und auf Zeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 2 BeamtStG.

(Eine mögl. Nachversicherung in der gesetzl. Rentenversicherung spielt hierbei übrigens keine Rolle)

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/...mb_vers_0_0.pdf

Studienzeiten werden in NRW mit 855 Tagen berücksichtigt (Kann-Regelung) (siehe 1.2.2.3).

Solltest du nach dem Ref erst angestellt gewesen sein, sind diese Zeiten ebenfalls ruhegehaltsfähig (siehe 1.2.2.2).

Für private Ersatzschulen scheint es keine anderen Regelungen zu geben:

Zitat

3.7.1 Ob ein Versorgungsfall vorliegt, richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Ermittlung des Ruhegehaltes ist der Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der sich aufgrund der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten nach den für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen ([LBeamtVG NRW](#)) ergibt. Landesrechtliche Vorschriften über die Anwendung von Ruhenvorschriften bei Ersatzschulen gelten nach § 105 Nr. 5 [BBeamtVG](#) fort.

<https://bass.schule.nrw/6172.htm>

bzw.

Zitat

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer muss der der Lehrerinnen und Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen können Planstelleninhaberinnen oder Planstelleninhaber sein, deren Beschäftigungsverhältnis dem einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen dann die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Das Beschäftigungsverhältnis der übrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=687098